



## Gebühren und Kosten

### a. **Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung**

Grundlagen der Gebührenerhebung sind das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005 S. 27, und die vom Kreistag des Kreises Ostholstein am 06.12.2005 beschlossene Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen.

### b. **Gebührenkalkulation**

Das Kommunalabgabengesetz schreibt eine kostendeckende Gebührenkalkulation vor. Um die Gebührenpflichtigen nicht übermäßig zu belasten enthält die Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen nur einen Gebührentatbestand mit einem Gebührenrahmen. Für die tatsächliche Höhe der Gebühr ist entscheidend das eingesetzte Personal und der Zeitaufwand. Bei Kleinanlagen erfolgt die Prüfung durch eine/-n Gesundheitsaufseher/-in, bei Großanlagen prüfen in der Regel ein oder zwei Gesundheitsaufseher/-innen und ein Gesundheitsingenieur. Beim Aufwand wird die insgesamt aufgewendete Zeit zugrunde gelegt, d.h., es ist nicht allein die Zeit der Überprüfung der Trinkwasserversorgungsanlage, also die Anwesenheit vor Ort, ausschlaggebend. Neben der Tätigkeit vor Ort sind auch die Zeiten für die tel. Ankündigung (z.B. Erklären von Sinn und Zweck des Besuches, Ziel der Überprüfung und Absprache eines Termins), die Vorbereitung (z.B. Durchsicht der vorhandenen Unterlagen in bezug auf Änderungen, Auswertung der Befunde und hier insbesondere nach Tendenzen bei den Parametern usw.), die Zeiten der An- und Abfahrt und die Nachbereitung (z.B. Erstellung der Niederschrift nach § 19 Abs. 3 TVO, Erstellung der Rechnung usw.) zu berücksichtigen. Bei der Prüftätigkeit vor Ort nehmen oft die Erläuterung von Sinn und Zweck der Überprüfung, die Beantwortung von Fragen, die Begründung erforderlicher oder notwendiger Maßnahmen oder eine umfassende Beratung viel Zeit in Anspruch.

### c. **Gebührenhöhe**

Eine fachlich fundierte Prüfung bei einer Eigenversorgungsanlage dauert vor Ort mind. 20 bis 30 Minuten. Bei Besonderheiten, Problemen, Befunde in der Nähe der Richt- und Grenzwerte usw. können daraus durchaus auch bis zu 2 Stunden werden. Unter Berücksichtigung der Fahrzeiten und der weiteren Zeiten ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand von mind. 1 Std. 20 Minuten bis zu 2 ½ oder gar 4 Std.

Abgestellt bei der Gebührenhöhe wird auf die reine Fahr- und Prüfzeit. Die weiteren Zeiten (Tel. Ankündigung, Vorbereitung auf den Außentermin, Nachbereitung und Niederschrift, Rechnung) werden pauschaliert unabhängig vom tatsächlichen Aufwand bei jeder Trinkwasserversorgungsanlage berücksichtigt. Zur Minimierung der zu berücksichtigenden Fahrzeiten wird insbesondere bei längeren An- und Abfahrten versucht, an einem Tag immer mehrere Trinkwasserversorgungsanlagen zu prüfen oder eine Prüfung mit anderen Dienstgeschäften zu verbinden. Die An- und Abfahrzeiten werden dann auf alle Prüfungen bzw. Dienstgeschäfte verteilt.

Bei z.B. einer reinen Fahr- und Prüfzeit von 30 Minuten beträgt die Gebühr 76,75 €, bei einer reinen Fahr- und Prüfzeit von 45 Minuten 88,00 €. Je höher die reine Fahr- und Prüfzeit, desto höher ist die Gebühr. Die Gebühr bei einem Wasserwerk, einer Wassergenossenschaft oder einer Großanlage ist deshalb um ein Vielfaches höher.



**d. Wofür werden die eingenommenen Gebühren verwendet?**

Bei der Ermittlung des Aufwandes für die Umsetzung der TVO wurde schnell festgestellt, dass die personelle Ausstattung nicht ausreicht, um die Aufgaben in dem notwendigen Rahmen wahrnehmen zu können. Um die Aufgaben nach TVO im erforderlichen Rahmen wahrzunehmen zu können, erfolgte im letzten Jahr im Fachdienst Gesundheit eine personelle Aufstockung. Dies war aufgrund der finanziellen Lage des Kreises nur möglich aufgrund der Tatsache, dass sich diese Stelle aus dem Gebührenaufkommen finanziert. Das Geld, das der Kreis einnimmt, gibt er sofort unmittelbar wieder für den/die zusätzlich eingestellte/-n Mitarbeiter/-in aus. Die Gebühren dienen weder der Sanierung der Kreisfinanzen noch der Geldbeschaffung. Nicht vergessen werden sollte, dass hier entgegen dem Trend, Personal einzusparen, ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde.

**e. Wurden die finanziellen Belange der Gebührenpflichtigen berücksichtigt?**

Bei der Neufassung der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Satzung wurde nochmals versucht, die finanzielle Situation der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Es wurde auf eine Vielzahl von Gebührentatbeständen verzichtet und nur ein Gebührentatbestand mit Gebührenrahmen aufgenommen. Dies hat den Vorteil, dass die Gebühr in jedem Einzelfall individuell entsprechend der tatsächlichen Fahr- und Prüfzeit festgesetzt werden kann. Durch die Art der Aufgabenwahrnehmung werden zus. Gebühren und Kosten für die Gebührenpflichtigen vermieden. Mit der Prüfung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt gleichzeitig auch eine Inspektion der weiterführenden Hausinstallation. Auf die Entnahme und Untersuchung einer weiteren Wasserprobe gem. § 19 Abs. 1 TVO durch den Fachdienst Gesundheit wird verzichtet, da hierdurch weitere und höhere Kosten entstehen würden (Gebühr für die Entnahme einer Wasserprobe 11,00 € bis 25,00 €, Kosten der Wasseruntersuchung durch das Medizinaluntersuchungsamt wesentlich höher als bei einem privaten Labor).